

Schweizerischer Rat der Religionen
Conseil suisse des religions
Consiglio svizzero delle religioni
Swiss council of religions

Mandat

Zusammensetzung

Der Schweizerische Rat der Religionen (Swiss council of religions: SCR) setzt sich aus leitenden Persönlichkeiten der Schweizer Bischofskonferenz, des Rates des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes, der Christkatholischen Kirche der Schweiz, des Schweizerischen Israelitischen Gemeindebundes und Islamischer Organisationen der Schweiz zusammen, welche von ihren Institutionen oder Organisationen mandatiert sind.

Er kann weitere leitende Persönlichkeiten von Kirchen und Religionsgemeinschaften, die in der Schweiz von gesellschaftlicher Bedeutung sind, zu seinen Sitzungen einladen.

An den Sitzungen des Schweizerischen Rates der Religionen nimmt eine durch dessen vorgenannte Mitglieder einstimmig bezeichnete Person teil, die das Sekretariat führt.

Ziele

Mit der Bildung eines Schweizerischen Rates der Religionen verbinden die beteiligten Kirchen und Religionsgemeinschaften folgende Zielsetzungen:

- Beitrag zum Erhalt und zur Förderung des religiösen Friedens in der Schweiz,
- Verständigung unter den Teilnehmenden über gemeinsame Anliegen,
- Vertrauensbildung zwischen den Religionsgemeinschaften,
- Dialog zu aktuellen religionspolitischen Fragestellungen,
- Ansprechmöglichkeit für Bundesbehörden in diesen Fragen.

Zweck

Der Schweizerische Rat der Religionen:

- knüpft an der interreligiösen Feier vom 5. März 2003 in Bern an und will im Sinn der Erklärung «Das Band des Friedens stärken – in der Schweiz und weltweit» zur Wahrung des religiösen Friedens in der Schweiz und zu gegenseitiger Achtung zwischen den Religionen (insbesondere monotheistisch-abrahamitischer Tradition) beitragen,
- versteht sich als eine Dialog- und Verständigungsplattform zwischen den höchsten Repräsentationen der drei Landeskirchen, der jüdischen und muslimischen Religionsgemeinschaften,
- diskutiert Fragen von gemeinsamem Interesse, insbesondere des interreligiösen und interkulturellen Zusammenlebens in der Schweiz,
- berät regelmässig darüber, welche gemeinsamen Anliegen aufgenommen und in welcher Weise sie verfolgt werden sollen,
- informiert sich über wichtige Anliegen seiner Mitglieder und kann vereinbaren, ein besonderes Anliegen einer Kirche oder Religionsgemeinschaft gemeinsam aufzunehmen und zu unterstützen,
- kann als Ansprechgremium für Anliegen des Bundes dienen,
- pflegt die Beziehung mit der Interreligiösen Arbeitsgemeinschaft der Schweiz IRAS und anderen gesamtschweizerischen Organisationen mit ähnlicher Zweckbestimmung.

Der Schweizerische Rat der Religionen fällt keine die einzelnen Kirchen oder Religionsgemeinschaften bindenden Beschlüsse.

Arbeitsweise

Der Schweizerische Rat der Religionen (SCR) tritt nach Bedarf und Vereinbarung, in der Regel jedoch zwei Mal im Jahr, zusammen.

Die Anschrift des SCR ist gleich lautend mit derjenigen Kirche oder Religionsgemeinschaft, der die sekretariatsführende Person angehört.

Die Mitglieder des SCR entscheiden gemeinsam, in welchem Modus der Vorsitz an den Sitzungen wahrgenommen wird.

Die Mitglieder des SCR melden ihre Traktandenwünsche rechtzeitig der mit dem Sekretariat bezeichneten Person.

Die Einladung mit der Traktandenliste sowie allfälligen Unterlagen wird vier Wochen vor der Sitzung versandt.

Nach den Sitzungen erstellt das Sekretariat jeweils einen kurzen Bericht, welcher insbesondere gemeinsame Einsichten oder Beschlüsse, die im Konsens gefällt wurden und durch die Leitungsgremien der Kirchen oder Religionsgemeinschaften bestätigt werden müssen, wiedergibt. Der Bericht ist für den internen Gebrauch bestimmt.

Spesen werden keine ausgerichtet. Der Schweizerische Evangelische Kirchenbund übernimmt bis auf weiteres die Infrastrukturkosten (Miete Sitzungszimmer, Sekretariat, etc.).

Kommunikation

Die Beratungen im Schweizerischen Rat der Religionen sind vertraulich.

Auf der Grundlage der schriftlichen Sitzungsberichte informieren die Mitglieder des SCR die Leitungsgremien ihrer Kirchen und Religionsgemeinschaften über die Sitzungen des Schweizerischen Rates der Religionen sowie über die wesentlichen Inhalte der Beratungen.

Eine öffentliche Kommunikation findet in der Regel nicht statt.

In besonderen Fällen kann der Schweizerische Rat der Religionen beschliessen, eine Medienmitteilung herauszugeben oder eine öffentliche Erklärung abzugeben.

Ein solcher Entscheid muss durch alle mandatierten (d.h. auch durch die an einer Sitzung entschuldigten) Mitglieder des SCR in Kenntnis des zu veröffentlichenden Textes einstimmig gefällt werden.

Dieses Mandat wurde am 15. Mai 2006 in Bern in Kraft gesetzt:

Schweizer Bischofskonferenz

+ Dr. Kurt Koch

Christkatholische Kirche der Schweiz

+ Fritz-René Müller

**Koordination Islamischer Organisationen
Schweiz**

Dr. Farhad Afshar

Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund

Pfr. Thomas Wipf

Schweizerischer Israelitischer Gemeindebund

Prof. Dr. Alfred Donath

**Föderation Islamischer Dachorganisationen in
der Schweiz**

Dr. Hisham Maizar